



**UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN**

Universitätsbibliothek Paderborn

Satzung des Instituts für Romanistik der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn

Universität Paderborn

Paderborn, 2004

urn:nbn:de:hbz:466:1-22377

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.)

Nr. 18 / 04 vom 28. Juli 2004

Satzung

des Instituts für Romanistik

der Fakultät für Kulturwissenschaften

der Universität Paderborn

Vom 27. Juli 2004



UNIVERSITÄT PADERBORN
Die Universität der Informationsgesellschaft

Satzung
des Instituts für Romanistik
der Fakultät für Kulturwissenschaften
der Universität Paderborn
vom 27. Juli 2004

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 772), hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Rechtsform, Aufgaben und Kompetenzen

- (1) Das Institut für Romanistik ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn nach § 29 Abs. 1 Satz 1 HG mit einem eigenen Lehr- und Forschungsschwerpunkt in den Bereichen Romanistische Literaturwissenschaft, Romanistische Sprachwissenschaft, Romanistische Kultur- und Landeswissenschaft, Mediävistik, Fachdidaktik Französisch / Spanisch.
- (2) Zu den Aufgaben und Kompetenzen des Instituts gehören insbesondere
 - a) Forschung und Lehre der Romanistik, vor allem in den Schwerpunkten,
 - Geschichte der romanischsprachigen Literaturen (insbesondere der französischen / frankophonen, spanischen / hispanoamerikanischen und italienischen) von ihren Anfängen bis zur Gegenwart, ihrer Formen und Gattungen unter ästhetischen, sozialhistorischen, kulturwissenschaftlichen und geschlechterspezifischen Fragestellungen;
 - Entwicklung der romanischen Sprachen und ihrer Erscheinungsformen (insbesondere der französischen, spanischen und italienischen) von ihren Anfängen bis zur Gegenwart unter regionalen, soziokulturellen und funktionalen Aspekten;

- Romanistische Kultur- /Landeswissenschaften;
 - Didaktik des Unterrichts von Sprache, Kultur, Literatur;
 - Theorie und Methodologie der Romanistischen Literatur-, Kultur-/Landes- und Sprachwissenschaften in interkultureller, intermedialer, interdisziplinärer und geschlechterspezifischer Perspektive.
- b) Die Gewährleistung des ordnungsgemäßen Studienangebots, insbesondere in den folgenden Studiengängen (§ 27 Abs.1 HG bleibt davon unberührt):
- Französische / frankophone und spanische / hispanoamerikanische Literatur-, Sprach-, Kultur-/Landeswissenschaften sowie Fachdidaktik in den Fächern Französisch und Spanisch für das Lehramt im Rahmen der von der Universität angebotenen Lehramtsstudiengänge;
 - Romanistik (mit den Sprachen Französisch, Italienisch, Spanisch) im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften;
 - Romanistische Sprachwissenschaft im Bachelor- / Masterstudiengang Linguistics;
 - Französische, spanische/hispanoamerikanische und italienische Kultur-/Landeswissenschaften in den IBS-Studiengängen.
- c) die kontinuierliche Selbstüberprüfung und Weiterentwicklung des Studienangebots in den genannten Fächern;
- d) die Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten, u.a. im Rahmen von Promotionen und Habilitationen, wobei die Promotions- und Habilitationsordnung unberührt bleiben;
- e) die Verwendung der für Forschung und Lehre verfügbaren Mittel und Einrichtungen des Instituts. § 103 Abs. 2 des Hochschulgesetzes bleibt davon unberührt;
- f) Beteiligung an der Pflege und dem Ausbau der für Forschung und Lehre notwendigen Bestände an Büchern und sonstigen Medien.

§ 2

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Instituts für Romanistik und der Universität Paderborn sind, soweit sie zu den Mitgliedern der Fakultät für Kulturwissenschaften gem. § 26 HG zählen:
1. Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren mit den folgenden Aufgabengebieten:
- Romanistische Literaturwissenschaft

- (Französische, italienische, hispanistische Literaturwissenschaft)
 - Mediävistik
 - Romanistische Sprachwissenschaft
 - (Französische, italienische, hispanistische Sprachwissenschaft)
 - Romanistische Kultur-/Landeswissenschaft
 - (Französische, italienische, hispanistische Kultur-/Landeswissenschaft)
 - Fachdidaktik Französisch, Spanisch
2. die wissenschaftlichen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der o. g. Fächer, die den Arbeitsgruppen der Mitglieder zu 1. angehören, aus Mitteln des Instituts finanziert werden oder dem Institut zugeordnet sind.
- (2) Mit Zustimmung der Institutskonferenz kann ein Mitglied gem. Abs. 1 auch Mitglied in einem anderen Institut der Fakultät sein. Das Wahl- und Stimmrecht kann nur in einem Institut ausgeübt werden.

§ 3

Leitung

- (1) Das Institut wird durch eine Institutskonferenz geleitet. Der Institutskonferenz gehören stimmberechtigt an:
1. Die Mitglieder des Instituts nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und die Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2.
 2. Drei studentische Vertreterinnen oder Vertreter, die in einem der in § 1 Abs. 2b) genannten Studiengänge eingeschrieben sind. Die Benennung obliegt den Vertretern der Studierenden im Fakultätsrat und erfolgt in einer Sitzung des Fakultätsrates; die Amtszeit beträgt ein Jahr.
 3. eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter gem. § 2 Abs. 1 Nr. 2. Die weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wählen ihre Vertreterinnen und Vertreter jeweils aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren. Die Wahlen werden vom Dekanat vorbereitet und geleitet. Hierfür wird eine Mitgliederversammlung der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einberufen. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstag zugehen. Die Einladung gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn sie sechzehn Tage vor dem Versammlungstag abgesandt worden ist. Außerdem ist der Versammlungstag im Institut vierzehn Tage vor dem Termin zu veröffentlichen.

Hat innerhalb der Mitglieder der Institutskonferenz die Gruppe der Professorinnen und Professoren keine Mehrheit, so sind deren Stimmen mit einem Faktor in der Weise zu

vervielfachen, dass diese Gruppe über eine Stimme mehr als die Vertreterinnen und Vertreter der übrigen Gruppen verfügt.

- (2) Die Institutskonferenz berät und entscheidet in Angelegenheiten allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung. Sie soll nach Bedarf einberufen werden, mindestens aber zweimal im Semester.
- (3) Die Institutskonferenz wählt aus ihrer Mitte ein Mitglied nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 zum geschäftsführenden Direktor resp. zur geschäftsführenden Direktorin und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die Zeit von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Eine Amtsperiode beginnt jeweils am 01. Oktober und endet am 30. September mit Ablauf des entsprechenden Amtsjahres.
- (5) Scheidet der Direktor oder die Direktorin, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit, sofern diese mehr als 3 Monate beträgt, ein entsprechendes Mitglied der Institutskonferenz neu zu wählen. In diesem Fall entspricht die Amtszeit des oder der neu Gewählten der restlichen Amtsperiode. Ist keine Neuwahl erforderlich, übernimmt bei vorzeitigem Ausscheiden der Direktorin oder des Direktors der jeweilige Stellvertreter resp. die jeweilige Stellvertreterin den Vorsitz für den Rest der Amtszeit. Scheidet zeitgleich mit dem Direktor resp. der Direktorin auch dessen oder deren Stellvertreter resp. Stellvertreterin aus, ist in jedem Falle unabhängig von der Restamtszeit eine Neuwahl durch die Institutskonferenz erforderlich. Im Übrigen finden bei Ausscheiden eines Mitglieds aus der Institutskonferenz Nachwahlen zum nächstmöglichen Zeitpunkt statt. Die Amtszeit entspricht in diesem Fall der restlichen Amtszeit des ausscheidenden Institutskonferenzmitglieds.
- (6) Die Institutskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, so lange ihre Beschlussunfähigkeit nicht auf Antrag eines in der Sitzung anwesenden Mitglieds festgestellt ist. Die Beschlussfähigkeit ist auf Antrag durch den Direktor resp. die Direktorin formell festzustellen.
Die Institutskonferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Direktors resp. der Direktorin.
- (7) Die Direktorin resp. der Direktor ruft die Institutskonferenz unter Beachtung einer Einladungsfrist von 10 Tagen ein und leitet sie. Sie oder er vertritt das Institut

innerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte des Instituts in eigener Zuständigkeit unbeschadet der fachlichen Verantwortung der am Institut tätigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler. Sie oder er ist der Institutskonferenz gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 4

Rechenschaftsbericht

Das Institut legt dem Fakultätsrat zweijährlich einen Rechenschaftsbericht vor, aus dem vor allem die Lehr-, Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten hervorgehen.

§ 5

Übergangsbestimmungen

Unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung finden die vorgesehenen Wahlen statt. Die ersten Amtszeiten beginnen mit dem auf die Bekanntgabe des Wahlergebnisses folgenden Tag. Sie enden für die Studierenden am 30. September 2005 sowie für die weitere Mitarbeiterin oder den weiteren Mitarbeiter und die Mitglieder der Institutskonferenz am 30. September 2006.

§ 6

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Kulturwissenschaften der Universität Paderborn vom 9. Juni 2004.

Paderborn, den 27. Juli 2004

Der Rektor
der Universität Paderborn



Universitätsprofessor Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: REKTORAT DER UNIVERSITÄT PADERBORN
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**